

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 96 - 96

Zur Lehre von den Berufungsfristen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Zur Lehre von der sog. *exceptio rei non sic sed aliter gestae*.

Daß Vorbringen des Beklagten, es sey bei Eingehung des in der Klage geltend gemachten Vertrages außer dem vom Kläger angegebenen Inhalt noch Anderes verabredet worden, hat, insofern daraus die Perfektion des Geschäftes bestritten wird, die Natur der verneinenden Streiteinlassung, nicht einer selbstständigen Einrede. Die Erprobung dieses Vorbringens fällt daher in die Sphäre des direkten Gegenbeweises <sup>1)</sup>.

---

Zur Lehre von den Berufungsfristen.

Nach mehreren Erkenntnissen des kgl. Oberappellationsgerichts kömmt einem Juden die Bestimmung der G.D. XV, §. 6, daß bei Nothfristen die Einrechnung des letzten Tages, wenn er auf einen christlich gebotenen Feiertag fällt, stattfindet, zu Guten; allein, wenn auf das Ende dieser Nothfrist der Sabbath oder ein jüdischer Feiertag trifft, so kann wegen deren Versäumniß hierauf eine Restitution nicht begründet werden, weil das Gesetz nur von einem von der Kirche gebotenen Feiertag spricht, wobei es den Stillstand der Gerichtsfunktion voraussetzt <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> A.G.E. v. 7. Sept. 1838. O. 533<sup>37</sup>/38.

<sup>1)</sup> Darüber, daß jüdische Feiertage bei Berechnung der Factualien nicht in Betrachtung kommen, sind auch die Erkenntnisse des A.G. des ehemal. Rezatkr. v. 14. Jan. 1825. S. 549<sup>20</sup>/21 u. v. 27. Juni 1832. R. 662<sup>31</sup>/32 anzuführen.

---